

# RS OGH 1985/1/30 3Ob501/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1985

## Norm

ZPO §233

## Rechtssatz

Keine Streitanhängigkeit liegt vor, wenn der Beklagte in dem zunächst streitanhängig gewordenen Verfahren die Feststellung, er habe durch eine näher bezeichnete Erklärung eine mit dem Kläger bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgelöst, der Kläger dagegen in dem vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung begehrt, es sei zwischen den Streitteilen kein Gesellschaftsvertrag bürgerlichen Rechts abgeschlossen worden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 501/85  
Entscheidungstext OGH 30.01.1985 3 Ob 501/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0039420

## Dokumentnummer

JJR\_19850130\_OGH0002\_0030OB00501\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)